

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters Indonesiens²¹⁹, Engin Ahmet Ansay, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 3747. Sitzung am 7. März 1997 setzte der Rat seine Behandlung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten" fort.

Auf seiner 3756. Sitzung am 21. März 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Israels und Katars einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²¹⁹ Dokument S/1997/196, Teil des Protokolls der 3745. Sitzung.

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen vom 19. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/235)"²²⁰.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund des an den Präsidenten des Rates gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 21. März 1997²²¹, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

²²⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

²²¹ Dokument S/1997/242, Teil des Protokolls der 3756. Sitzung.

SICHERHEIT DER EINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3750. Sitzung am 12. März 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²²:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 868 (1993) und bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die jüngste Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung, wie etwa Mord, physische und psychologische Drohungen, Geiselnahme, Beschuß von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, Minenlegen, Plünderung von Eigentum und sonstige feindselige Handlungen, gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges beigeordnetes Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal internationaler humanitärer Organisationen. Der Rat ist außerdem ernsthaft besorgt über Angriffe auf Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und Verletzungen derselben. Der Rat ist darüber besorgt, daß diese Angriffe und die Gewaltanwendung in einigen Fällen von bestimmten Gruppen mit dem ausdrücklichen Ziel begangen wurden, Verhandlungsprozesse und internationale Friedenssicherungstätigkeiten zu stören und den Zugang für humanitäre Organisationen zu behindern.

Der Rat verurteilt solche Handlungen erneut. Er betont die Unannehmbarkeit jeglicher Handlungen, die die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals internationaler humanitärer Organisationen gefährden. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten nachdrücklich auf, alle solchen Handlungen zu verhindern und einzustellen. Er betont, daß die Täter solcher Handlungen die Verantwortung für ihre Taten tragen und dafür strafrechtlich verfolgt werden sollen.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten, eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung und die erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang betont er, daß das Gastland und die anderen Beteiligten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten. Er wiederholt, daß die Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten für die Durchführung der Mandate der Einsätze der Vereinten Nationen unabdingbar ist, und verlangt, daß sie die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll achten.

Der Rat unterstützt alle Bemühungen, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beige-

²²² S/PRST/1997/13.

ordneten Personals wirksam zu fördern und zu schützen. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 9. Dezember 1994 von der Generalversammlung verabschiedet wurde²²³.

²²³ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

Der Rat bekundet dem gesamten militärischen, Polizei- und Zivilpersonal der Vereinten Nationen und sonstigen beigeordneten Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie dem Personal der internationalen humanitären Organisationen seine Hochachtung für ihre mutigen Bemühungen, Frieden herbeizuführen und das Leid der in den Konfliktgebieten lebenden Menschen zu lindern."

DIE SITUATION IN ALBANIEN

Beschlüsse

Auf seiner 3751. Sitzung am 13. März 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Albanien

Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. März 1997 (S/1997/214)²²⁴

Schreiben des Ständigen Vertreters Albaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. März 1997 (S/1997/215)²²⁴.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁵:

"Der Sicherheitsrat verleiht nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters Albaniens bei den Vereinten Nationen vom 13. März 1997 an den Ratspräsidenten²²⁶ und des Schreibens des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen vom 12. März 1997 an den Ratspräsidenten²²⁷ seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in Albanien Ausdruck. Er fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, Feindseligkeiten und Gewalthandlungen zu unterlassen und bei den diplomatischen Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung der Krise zu kooperieren.

Der Rat fordert die beteiligten Parteien auf, den politischen Dialog fortzusetzen und die von ihnen am

²²⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

²²⁵ S/PRST/1997/14.

²²⁶ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/215.

²²⁷ *Ibid.*, Dokument S/1997/214.

9. März 1997 in Tirana eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Er fordert alle politischen Kräfte nachdrücklich auf zusammenzuarbeiten, um die Spannungen abzubauen und die Stabilisierung des Landes zu erleichtern.

Der Rat fordert die Parteien auf, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zivilbevölkerung nicht zu behindern, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig es ist, alle Kommunikationswege im Land offenzuhalten. Er ermutigt die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen, bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe behilflich zu sein.

Der Rat betont die Bedeutung der regionalen Stabilität und unterstützt uneingeschränkt die diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere diejenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, mit dem Ziel, eine friedliche Lösung der Krise zu finden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklung der Situation in Albanien unterrichtet zu halten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3758. Sitzung am 28. März 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Albaniens, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Österreichs, Rumäniens, Spaniens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Albanien

"Schreiben des Ständigen Vertreters Albaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. März 1997 (S/1997/259)²²⁴.